Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/127/2023

Sachgebiet	Sachbearbeiter	Datum:
Bauamt	Zue, Christian	02.08.2023

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	**Status**
Gemeinderat	28.08.2023		öffentlich

29. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie„ für einen Teil des Gemeindegebietes; Würdigung der Stellungnahme Staatliches Bauamt

Sachverhalt:

Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes vom 17.7.2023

2.4.1 Bauverbot

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) ergeben sich, aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Mindestabstände. Die straßenrechtlichen Anbauvorschriften gemäß Art. 23, 24 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sind zu beachten. Die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone sind von der WKA einschließlich ihres Rotors freizuhalten. Das bedeutet, dass Bundes- und Staatsstraßen 40 m ab dem äußeren Fahrbahnrand von der WKA einschließlich ihres Rotors freizuhalten sind. Der Rotor darf damit – auch bei entsprechender Drehbewegung – grundsätzlich nicht in die Anbaubeschränkungszone hineinragen. Die Abstände für die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen sind in die Flächennutzungsplanung einzutragen.

Gemäß Bauleitplanung wird unter Punkt 6 „Begründung der Standortwahl" für die konkurrierenden Belange das Restriktionskriterium von 120 m Abstand / Umgriff zu Staats- und Kreisstraßen festgesetzt. Dieser Abstand sollte grundsätzlich bei der Ausweisung des Windenergiegebietes zum befestigten Rand der Fahrbahn der St2350 eingehalten werden. In begründeten Ausnahmefällen kann nach entsprechender Abwägung das Kriterium auch überwunden werden, solange mindestens die o.g. straßenrechtlichen Anbauvorschriften beachtet werden.

2.4.2 Erschließung

Die Erschließung der Grundstücke des Bauleitplangebietes sollte bestenfalls über das untergeordnete Straßennetz erfolgen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrWG). Gemäß Bauleitplanung wird unter Punkt 6 „Begründung der Standortwahl" darauf hingewiesen, dass sich die „Konzentrationsfläche Windenergie" in der Nähe der Staatsstraße 2350 befinden. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die neu zu errichtenden

Zufahrten auf voller Länge und Breite staubfrei zu befestigen ist. Für die Zufahrten sind Sondernutzungserlaubnisse, in welchen alle weiteren Auflagen, wie beispielsweise der Errichtung einer Linksabbiegespur je nach

. . .

Verkehrsaufkommen, für die Errichtung der Zufahrt aufgeführt werden, bei der Straßenbauverwaltung zu beantragen.

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Die Verpflichtung des Straßenbaulastträgers aus den allgemeinen straßenrechtlichen Sicherheitsvorschriften, einen verkehrssicheren Betreib auf seinen Straßen sicherzustellen (vgl. Art. 10 BayStrWG), kann als öffentlicher Belang im Einzelfall größere Abstände fordern oder u.U. der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung insgesamt entgegenstehen. Über die gesetzlichen Anbauvorschriften hinaus können sich daher aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs weitergehende Anforderungen ergeben. Dies trifft auf Streckenabschnitten zu, die eine erhöhte Aufmerksamkeit bedingen, bei Ablenkungsgefahr etwa durch Schattenwurf oder Eiswurf. Solche Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind im Einzelfall aufgrund der Lage des Standortes zur Straße und der konkreten Anlagenplanung zu beurteilen.

Die in der Liste der Technischen Baubestimmungen (Vollzug des Art. 81a Abs. 1 Satz 1 BayBO) unter der Lfd. Nr. A 1.2.8/6 als technische Regel eingeführte „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ ist zu beachten. Nach der Anlage A 1.2.8/6 dieser Richtlinie sind Abstände zu Verkehrswegen wegen der Gefahr des Eiswurfes einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. In nicht besonders eisgeforderten Regionen gelten Abstände größer als 1,5 x (Rotor-durchmesser + Nabenhöhe) im Allgemeinen als ausreichend. Gegebenenfalls bedarf es hierzu einer sachverständigen Einschätzung.

Soweit die erforderlichen Abstände bei Eiswurfgefahr nicht eingehalten werden, ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Einsatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch sie ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung) vorzulegen. Es ist darauf zu achten, dass die gutachterliche Stellungnahme eine Bewertung des Eiswurfrisikos für die Straße im konkreten Einzelfall enthält. Kommt das Gutachten in seiner Risikoanalyse zum Ergebnis, dass das individuelle Risiko durch Eiswurf für einzelne Autofahrer oder sonstige Verkehrsteilnehmer vernachlässigbar klein und das kollektive Risiko für den gesamten Verkehr im akzeptablem bzw. tolerierbaren Bereich liegt, kann die Zustimmung zur WKA vom Baulastträger erteilt werden unter der Voraussetzung, dass das einwandfreie Funktionieren der automatisierten Abschaltung bei Eisbildung sichergestellt ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Anbauverbotszonen voraussichtlich nicht zum Schutz der geplanten Bebauung (Gemeinbedarfsfläche) vor Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen genügen.

Die für die Bemessung von Immissionsschutzeinrichtungen nötigen Angaben sind über die Immissionsschutzbehörde zu ermitteln (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)

. . .

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Abstände zu Bundes- und Staatsstraßen (Punkt 2.4.1) sind in der Planung zu den Konzentrationsflächen für Windkraft bereits berücksichtigt. Die weiteren Aspekte und Anforderungen aus der Stellungnahme wie die Gestaltung der Zufahrtswege sowie die Emissionen sind im Rahmen des konkreten Zulassungsverfahrens für die jeweilige Windkraftanlage zu beachten. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Diskussionsverlauf:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag.

Eine Überarbeitung der Flächennutzungsplanung hinischtlich der ausgewiesenen Konzentrationsflächen für Windkraft ist nicht erforderlich.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs-Ergebnis	**:**	**zugestimmt**	**abgelehnt**	**lt. Beschlussvor-schlag**	**Abweich. Beschluss (Rücks.)**